

1985

Ausgegeben zu Bonn am 4. Juli 1985

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 85	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten 2124-7	1249
27. 6. 85	Elftes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes 85-1, 2030-25, 53-4, 2032-6	1251
27. 6. 85	Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes 2126-1	1254
28. 6. 85	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundes- aufsichtsamt für das Kreditwesen neu: 7610-2-9; 7610-2-8	1255
1. 7. 85	Zwölfte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (12. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 12. UAnpV) neu: 621-1-12-12	1256
1. 7. 85	Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-1	1258
21. 6. 85	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes neu: 424-1-5-53	1265
26. 6. 85	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes 312-9-1	1266

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1266
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21, Nr. 22 und Nr. 23	1267
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1269

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

Vom 27. Juni 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Anstalten“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Ermächtigung einer Einrichtung nach Absatz 1 zur Annahme von Praktikanten setzt voraus, daß

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß eine breite Ausbildung im Rahmen des Berufsbildes gewährleistet ist,
2. ausreichendes Personal der jeweiligen Fachrichtung mit staatlicher Erlaubnis sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stehen und

3. eine apparative Ausstattung vorhanden ist, die der medizinischen Entwicklung entspricht.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die praktische Tätigkeit in der Massage kann bis zur Dauer von sechs Monaten auch an einer zur Annahme von Praktikanten ermächtigten medizinischen Badeanstalt oder sonstigen Einrichtung zur medizinischen Massage unter Aufsicht eines geprüften Masseurs und medizinischen Bademeisters oder Masseurs abgeleistet werden.“

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die praktische Tätigkeit in der Krankengymnastik kann bis zur Dauer von vier Monaten auch an einer zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Einrichtung, in der Patienten krankengymnastisch behandelt oder rehabilitiert werden, unter Aufsicht eines geprüften Krankengymnasten abgeleistet werden.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Personen, die die Bezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister“ führen wollen, müssen eine sechsmonatige praktische Tätigkeit in der Massage nach § 10 Satz 1 und 2 und eine zwölfmonatige praktische Tätigkeit an einer medizinischen Badeanstalt nach § 10 Satz 3 ableisten. Die praktische Tätigkeit an einer medizinischen Badeanstalt kann bis zur Dauer von sechs Monaten auch an einer Einrichtung nach § 10 Satz 3 abgeleistet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1986 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Elftes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Vom 27. Juni 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Anspruch auf Kindergeld für sich selbst hat nach Maßgabe des § 14, wer

 1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
 3. nicht bei einer in Absatz 1 bezeichneten Person als Kind zu berücksichtigen ist.“
2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach „§ 1“ eingefügt „Abs. 1“.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden Kinder, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder deutsche Volkszugehörige sind und seit ihrer Geburt ohne Unterbrechung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) oder in Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei oder Ungarn haben, bei Berechtigten berücksichtigt, die

 1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
 2. für den Unterhalt dieser Kinder regelmäßig mindestens einen Betrag in Höhe des Kindergeldes aufwenden, das bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt (§ 12 Abs. 4).“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Anwendung des Satzes 1 gelten Kinder, Geschwister und Pflegekinder eines Berechtigten, dem auch Kindergeld nach § 1 Abs. 2 zusteht

oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde, als 2. oder weiteres Kind, wenn sie zuvor bei den Eltern des Berechtigten berücksichtigt wurden.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Zahlen

„25 920“ durch „26 600“,
„18 120“ durch „19 000“,
„ 7 800“ durch „ 9 200“

 ersetzt.

4. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte
mit geringem Einkommen

(1) Das Kindergeld für die Kinder, für die dem Berechtigten der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zusteht, erhöht sich um den nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) des Berechtigten geringer ist als der Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Das zu versteuernde Einkommen wird berücksichtigt, soweit und wie es der Besteuerung zugrunde gelegt wurde; soweit erheblich, ist das zu versteuernde Einkommen als Negativbetrag festzustellen. Ist die tarifliche Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 5 oder Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes berechnet worden, tritt an die Stelle des Grundfreibetrages das Zweifache dieses Betrages. Satz 1 gilt nicht für Berechtigte, deren Einkommen zuzüglich des Einkommens ihres nicht dauernd von ihnen getrenntlebenden Ehegatten überwiegend aus ausländischen, im Ausland erzielten inländischen oder von einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung gezahlten Einkünften besteht und insoweit nicht nach dem Einkommensteuergesetz versteuert wird.

(2) Ist die tarifliche Einkommensteuer für Ehegatten, die beide Kindergeld beziehen, nach § 32 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes berechnet worden, erhält derjenige von ihnen, der das höhere nach § 10 bemessene Kindergeld bezieht, den Zuschlag auch für die Kinder, für die dem anderen Kindergeld gezahlt wird. Bei gleich hohem Kindergeld gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(3) Steht der Kinderfreibetrag für ein Kind dem Berechtigten und einem anderen je zur Hälfte zu, so erhält auch der andere entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld.

(4) Steht der Kinderfreibetrag für ein Kind nicht dem Berechtigten, sondern einer Person zu, die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 als Berechtigter ausgeschlossen ist, so erhält diese Person entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Für ein Kind, für das nach § 8 kein Kindergeld zu zahlen ist, erhält derjenige, der ohne die Anwendung des § 8 Abs. 1 Anspruch auf Kindergeld hätte, entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Der Zuschlag beträgt ein Zwölftel von 22 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem zu versteuernden Einkommen und dem nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 maßgeblichen Grundfreibetrag, höchstens von 22 vom Hundert der Summe der dem Berechtigten zustehenden Kinderfreibeträge. § 20 Abs. 3 ist anzuwenden.

(7) Der Zuschlag wird nach Ablauf des Jahres, für das er zu leisten ist, auf Antrag gezahlt. Die Zahlung setzt voraus, daß der Antrag spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Jahres oder, wenn die Steuer erst nach Ablauf dieses Jahres festgesetzt wird, nach der Steuerfestsetzung gestellt worden ist.

(8) Macht der Berechtigte glaubhaft, daß die ihm und seinem nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten zustehenden Kinderfreibeträge sich voraussichtlich nicht oder nur teilweise auswirken werden, wird der Zuschlag unter dem Vorbehalt der Rückforderung bereits während des Jahres, für das er in Betracht kommt, gezahlt. Dies gilt nicht, soweit die Zahlung des Zuschlags nach oder in entsprechender Anwendung von Absatz 3 in Betracht kommt. Zuschläge unter 20 Deutsche Mark werden hiernach nicht geleistet. § 11 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend."

5. Nach § 13 wird eingefügt:

„§ 14

Kindergeld für alleinstehende Kinder

(1) Das Kindergeld für alleinstehende Kinder (§ 1 Abs. 2) wird unter entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 a bis 4 sowie der §§ 8 und 9 geleistet. Der Anspruch besteht nicht für denjenigen, der sich zum Zweck der Schul- oder Berufsausbildung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben hat. Im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt. Bei der Anwendung des Satzes 1 steht den in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bezeichneten der nach § 1 Abs. 2 Berechtigte gleich, der ausschließlich in seinem Haushalt tätig ist, wenn diesem Haushalt mindestens vier bei ihm berücksichtigte Kinder angehören, die zuvor bei seinen Eltern berücksichtigt wurden.

(2) Das Kindergeld für alleinstehende Kinder beträgt 50 Deutsche Mark monatlich."

6. § 19 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die bei dem Antrag-

steller oder Berechtigten nach § 2 Abs. 1 berücksichtigten Kinder, für den nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten des Antragstellers oder Berechtigten, für die sonstigen Personen, bei denen die bezeichneten Kinder nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt werden sowie für die in § 2 Abs. 2 a bezeichneten Ehegatten und früheren Ehegatten.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 2 Abs. 2 a, des § 10 Abs. 2 sowie des § 11 a erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben, die bei der Einbehaltung der Steuern berücksichtigte Kinderzahl sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen."

7. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251)

Wenn nach § 11 Abs. 3 Satz 1 das Einkommen eines Jahres vor 1986 maßgeblich ist, ist § 10 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) anzuwenden."

Artikel 2

§ 1

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter den Worten „anspruchsberechtigt ist“ ein Komma und die Worte „und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat“ angefügt.

2. In § 61 Abs. 2 Satz 1 wird nach „Abs. 3“ eingefügt „oder § 14 Abs. 1 Satz 4“.

§ 2

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter den Worten „anspruchsberechtigt ist“ ein Komma und die Worte „und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat“ angefügt.

2. In § 59 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und Abs. 3“ ersetzt durch „, Abs. 3 oder § 14 Abs. 1 Satz 4“.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 3

§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), erhält folgende Fassung:

„(1) Neben dem Grundbetrag wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag von fünfzig Deutsche Mark gewährt. § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlußgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 1 Abs. 1

des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.“

Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Vom 27. Juni 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I S. 151), geändert durch das Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

In § 47 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Lehrer und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen sowie Schulbedienstete, die Kontakt mit den Schülern haben, haben vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde ein Zeugnis des Gesundheitsamtes darüber vorzulegen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht festgestellt wurde. Das Zeugnis muß sich auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane und eine intrakutane Tuberkulinprobe stützen. Die Erhebung der Befunde darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; statt des-

sen ist ein Zeugnis des Gesundheitsamtes vorzulegen, daß nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht zu befürchten ist. Vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Beendigung der Schwangerschaft ist die Röntgenaufnahme nachzuholen. Solange ein Zeugnis nach Satz 1 oder 4 nicht vorgelegt worden ist, dürfen die in Satz 1 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht ausüben und nicht damit beschäftigt werden.

(2) Werden bei der Erhebung der Befunde Tatsachen festgestellt, die zu einer ansteckungsfähigen Tuberkulose führen können, ordnet das Gesundheitsamt die erforderlichen weiteren Untersuchungen an. Dies ist im Zeugnis nach Absatz 1 zum Ausdruck zu bringen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Heiner Geißler

**Verordnung
zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen
auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen**

Vom 28. Juni 1985

Auf Grund des § 24 Abs. 4 Satz 2, des § 25 Abs. 4 Satz 3, des § 26 Abs. 5 Satz 2, des § 29 Abs. 3 Satz 2, des § 30 Abs. 2 Satz 2 und des § 31 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121), von denen § 24 Abs. 4 Satz 2, § 25 Abs. 4 Satz 3, § 26 Abs. 5 Satz 2, § 29 Abs. 3 Satz 2 und § 30 Abs. 2 Satz 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1693) eingefügt worden sind, wird verordnet:

§ 1

Dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wird die Befugnis übertragen, Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 24 Abs. 4, des § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2, des § 26 Abs. 5 Satz 1, des § 29 Abs. 3 Satz 1, des § 30 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 29. Januar 1985 (BGBl. I S. 225) außer Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1985

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Zwölfte Verordnung
zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(12. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 12. UHAnpV)**

Vom 1. Juli 1985

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geänderten § 277 a,
 - der durch das Gesetz vom 24. August 1972 eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
 - des § 367 Abs. 1
- des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1985 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
 - a) für den Berechtigten (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
von 592 auf 600 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 395 auf 401 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 202 auf 205 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 326 auf 331 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 192 auf 195 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
 - a) für den Berechtigten (§ 269 a Abs. 2 des Gesetzes)
in Zuschlagstufe

1	von 135 auf 137 Deutsche Mark,
2	von 172 auf 174 Deutsche Mark,
3	von 206 auf 209 Deutsche Mark,
4	von 229 auf 232 Deutsche Mark,
5	von 250 auf 254 Deutsche Mark,
6	von 274 auf 278 Deutsche Mark,

b) für den Ehegatten (§ 269 a Abs. 3 des Gesetzes)
in Zuschlagstufe

1	von 71 auf 72 Deutsche Mark,
2	von 81 auf 82 Deutsche Mark,
3	von 93 auf 94 Deutsche Mark,
4	von 103 auf 104 Deutsche Mark,
5	von 117 auf 119 Deutsche Mark,
6	von 140 auf 142 Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

- a) für den Berechtigten (§ 269 b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
von 81 auf 82 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten (§ 269 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
von 103 auf 104 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 269 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
von 128 auf 130 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
von 47 auf 48 Deutsche Mark,
5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
von 689 auf 700 vom Hundert.

§ 2

**Anpassung von Beträgen
in § 276 Abs. 4 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1985 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
 - a) für einen untergebrachten alleinstehenden Berechtigten
von 187 auf 190 Deutsche Mark,
 - b) für einen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
von 139 auf 141 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 87 auf 88 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe (§ 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes)
von 237 auf 240 Deutsche Mark.

§ 3

**Anpassung des Einkommenshöchstbetrages
der Entschädigungsrente**

Vom 1. Juli 1985 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
 - a) für den Berechtigten
von 958 auf 967 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten
von 573 auf 580 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 210 auf 213 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 391 auf 396 Deutsche Mark,
2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes
 - a) für den Berechtigten
von 1188 auf 1197 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten
von 628 auf 635 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 261 auf 264 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 506 auf 511 Deutsche Mark.

§ 4

**Anpassung von Beträgen
in § 292 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1985 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils
von 237 auf 240 Deutsche Mark,
2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes
 - a) für einen untergebrachten alleinstehenden Berechtigten oder einen Ehegatten
von 89 auf 90 Deutsche Mark,
 - b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
von 153 auf 155 Deutsche Mark.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Gerhard Stoltenberg

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 1. Juli 1985

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 7 und § 26 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neugefaßt worden sind und § 26 Abs. 3 und 4 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) angefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1324), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Einfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für Unterlagen über die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren, sofern sie für Gebietsfremde bestimmt sind, die in einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ansässig sind.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ausgangszollstelle lehnt die zollamtliche Behandlung ab, wenn die Versandzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung vorgenommen hat oder wenn die nach § 15 Abs. 4 oder § 16 Abs. 1 Satz 3 erforderliche Versicherung fehlt.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Postanstalt verweigert die Annahme, wenn die Versandzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung vorgenommen hat, wenn Nämlichkeitsmittel verletzt sind oder wenn die nach § 15 Abs. 4 oder § 16 Abs. 1 Satz 3 erforderliche Versicherung fehlt.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 28 wird wie folgt gefaßt:

„28. Waren, die auf Grund von internationalen Zollpassierscheinheften oder von gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets nach der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rates vom 19. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 2 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ausgeführt werden;“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6, 17 bis 20, 22, 26 bis 28, 31, 32, 38, 39 und 41 Buchstabe b findet keine Anwendung auf die in § 5 Abs. 1 genannten Waren einschließlich der dort genannten Unterlagen; bei der Ausfuhr der Unterlagen bedarf keiner zollamtlichen Behandlung nach § 9.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „die Regelungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Glukose und Laktose sowie für Isoglukose“ durch die Angabe „die Regelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Glukose und Laktose“ ersetzt.

4. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Waren der folgenden Warennummern der Einfuhrliste eingeführt werden:

a) 2701 110 bis 2701 900,

b) 3702 380, 3702 780, 8515 190 Nr. 1, 8515 320 Nr. 1, 8515 380 Nr. 1, 8515 430 Nr. 1, 8515 460 Nr. 1, 8515 520 Nr. 1, 8515 600, 9008 150, 9008 350, 9010 220, 9010 320, 9010 410, 9010 430, 9211 100, 9211 510, 9211 719, 9211 794, 9211 799 Nr. 1, 9211 910, 9211 990, 9212 112 – außer Kassetten für Diktiergeräte – und 9212 116;“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht bei der Einfuhr von Saatgut und von Waren der in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b genannten Warennummern.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b genannten Waren ist die Einfuhrkontrollmeldung auf einem gesonderten Vordruck abzugeben; die Zusammenfassung mit anderen Waren ist nicht statthaft.“

5. In § 28 a Abs. 7 Satz 4 wird die Angabe „161/84/EGKS der Kommission vom 20. Januar 1984 (ABl. EG Nr. L 19 S. 5)“ durch die Angabe „41/85/EGKS der Kommission vom 4. Januar 1985 (ABl. EG Nr. L 7 S. 5) sowie für die im Anhang I bis III der Empfehlung Nr. 43/85/EGKS der Kommission vom 4. Januar 1985 (ABl. EG Nr. L 7 S. 15)“ ersetzt.

6. Nach § 29 a wird folgender § 29 b eingefügt:

„§ 29 b

Verfahrensvorschrift nach den §§ 7 und 26 AWG

(1) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft stellt im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Ausfuhrkontrolle auf Antrag für die Einfuhr von Waren Internationale Einfuhrbescheinigungen (International Import Certificates) und Wareneingangsbescheinigungen (Delivery Verification Certificates) aus.

(2) Der gebietsansässige Einführer als Antragsberechtigter im Sinne dieser Vorschrift hat die Internationale Einfuhrbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage E 6, die Wareneingangsbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage E 7 zu beantragen und die erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Die Einfuhr der in dem Antrag auf internationale Einfuhrbescheinigung bezeichneten Ware ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft unverzüglich nachzuweisen. Gibt der Antragsteller die Einfuhrabsicht auf, so ist die Bescheinigung unverzüglich zurückzugeben.

(4) § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AWG ist entsprechend anwendbar.“

7. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 letzter Halbsatz wird das Wort „genehmigungsbedürftige“ gestrichen.
- b) Nummer 27 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
„27. Reisegerät und Reisemitbringsel, wenn die Waren frei von Eingangsabgaben sind;“.

8. Nach § 43 wird folgender neuer § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Verfahrensvorschrift nach den §§ 7 und 26 AWG

Wer als Transithändler einer Internationalen Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate) oder einer Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) bedarf, hat diese beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu beantragen. § 29 b gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Einfuhr in das im Antrag bezeichnete Käufer- oder Verbrauchsland nachzuweisen ist.“

9. § 45 wird wie folgt gefaßt:

„§ 45

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Der Einbau der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden, die in einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ansässig sind, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung der im § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Waren sowie über die in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren an Gebietsfremde, die in einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ansässig sind, bedarf der Genehmigung.

(3) Der Genehmigung bedürfen ferner die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika und Namibia ansässig sind, soweit die Patente oder Kenntnisse die Fertigung oder Instandhaltung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Waren betreffen.“

10. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) nach § 5 Abs. 1 Waren oder Unterlagen oder nach § 5 a Abs. 1 Waren ausführt;“.

b) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e wird durch die folgenden Buchstaben e und f ersetzt:

„e) nach § 45 Abs. 2 nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergibt,

f) nach § 45 Abs. 3 Lizenzen erteilt oder nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergibt oder“.

c) In Absatz 4 wird in Nummer 15 das letzte Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 16 eingefügt:

„16. als Einführer oder Transithändler

a) entgegen § 29 b Abs. 2, auch in Verbindung mit § 43 a Satz 2, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt oder

b) entgegen § 29 b Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 43 a Satz 2, die Einfuhr nicht oder nicht rechtzeitig nachweist oder“.

Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17.

11. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des § 32 Abs. 1 Nr. 33, soweit diese Nummer auf die §§ 33 und 34 der Allgemeinen Zollordnung verweist, und Nr. 35, des § 38 Abs. 1 und des § 39 Abs. 2 und 3 nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

b) In Satz 2 wird die Angabe „32 a, 33 und 37“ durch die Angabe „32 a und 33“ ersetzt.

Artikel 2

1. Die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung werden die Anlagen E 6 und E 7 zur Außenwirtschaftsverordnung.
2. Die Anlage Z 9 zur Außenwirtschaftsverordnung wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates

vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Vor dem Ausfüllen bitte Rückseite genau beachten!

Anlage E 6 zur AWW

**Antrag auf Ausstellung einer
INTERNATIONALEN EINFUHRBESCHEINIGUNG
(International Import Certificate)
(§ 29 b der Außenwirtschaftsverordnung)**

**An das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
Frankfurter Straße 29-31
Postfach 51 71, 6236 Eschborn 1**

Nur für amtliche Vermerke

Eing.-Tgb. Nr.

Nr.

Name und Anschrift des antragstellenden Einführers/Transithändlers

End-
ausfertigung

abgesandt
am

Hinweis:

Nach § 29 b Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ist die Einfuhr der in dem Antrag auf internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) bezeichneten Waren dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BAW) unverzüglich nachzuweisen. Bei Transithandelsgeschäften ist dem BAW die Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Empfängers unverzüglich vorzulegen (§ 43 a AWW).

Die Nichterfüllung der Nachweispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 70 Abs. 4 Nr. 16 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

Auftrags-(Order-)Nr.

Name und Anschrift des ausländischen Lieferanten

Im Durchschreibeverfahren auszufüllen!

Genauere Warenbezeichnung

Menge
(kg, Stück, etc.) **)

Wert
Währung angeben
(fob, cif, etc.)

Gesamtmenge, Gesamtwert:

Ich/Wir, der oben genannte Einführer/Transithändler *) beantrage(n) die Ausstellung einer internationalen Einfuhrbescheinigung über die vorstehend bezeichneten Waren, die ich/wir

a) in das Wirtschaftsgebiet einzuführen *)

b) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes nach _____ zu liefern *)

beabsichtige(n). Ich versichere die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben. Die auf der Rückseite beschriebenen Verpflichtungen des Einführers/Transithändlers *) sind mir bekannt. Der Vordruck für die internationale Einfuhrbescheinigung ist im Durchschreibeverfahren mit diesem Antrag übereinstimmend ausgefüllt worden. Für das vorgesehene Einfuhr-/Transithandelsgeschäft *) ist noch keine internationale Einfuhrbescheinigung beantragt worden.

Mir ist bekannt, daß unzutreffende Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die nach § 70 Abs. 4 Nr. 16 Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

Als Unterlagen für das oben bezeichnete Einfuhr-/Transithandelsgeschäft *) sind beigefügt:

Ort und Tag der Antragstellung

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Bei Gewichtsangaben ist stets das Reingewicht einzusetzen

Streichungen und Ergänzungen in diesem Text dürfen nicht durchgeschrieben werden!

I. Verpflichtungen des Einführers nach § 29 b Abs. 3 AWW

1. Das Verbringen der Ware in das Wirtschaftsgebiet ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BAW) unverzüglich durch eine Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle, welche die Ware zur Einfuhr abfertigt, nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat der Einführer die mit der Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle versehene 3. Ausfertigung der IEB (rosa Kopie) dem BAW unverzüglich nach Eingang der Ware vorzulegen. Wird die Ware ohne Einfuhrabfertigung zunächst in einem Zoll- oder Freihafenlager gelagert, so ist unverzüglich nach der Einlagerung eine Abfertigungsbescheinigung der überwachenden Zollstelle — bei Lagerung im Freihafen Hamburg des Freihafenamts — vorzulegen.
Beim Verbringen der Ware in Teilsendungen ist die Abfertigungsbescheinigung erst nach Abfertigung der letzten Teilsendung, spätestens aber 2 Jahre nach Ausstellung der IEB einzureichen.
2. Die Internationale Einfuhrbescheinigung darf nur für das im Antrag bezeichnete Einfuhrgeschäft benutzt werden; sie ist unverzüglich zurückzugeben, wenn dieses Geschäft nicht oder anders durchgeführt werden soll. Ist in diesen Fällen die Internationale Einfuhrbescheinigung schon dem gebietsfremden Vertragspartner übersandt worden, so ist dies dem BAW unverzüglich mitzuteilen.
3. Auf Anforderung des ausländischen Lieferanten oder der zuständigen Behörde des Lieferlandes beim BAW hat der Einführer eine Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) zu beantragen.

II. Verpflichtungen des Transithändlers nach § 43 a AWW

1. Die Einfuhr der Waren in das im Antrag bezeichnete Käufer- oder Verbrauchsland ist dem BAW durch Vorlage einer Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Käufer- oder Verbrauchslandes unverzüglich nachzuweisen.
Stellen weder der Käufer- noch das Verbrauchsland Wareneingangsbescheinigungen aus, so ist die Einfuhr der Ware in das Verbrauchsland durch Vorlage anderer geeigneter Unterlagen (z. B. Kopien der zollamtlichen Abfertigungspapiere) nachzuweisen.
2. Die Internationale Einfuhrbescheinigung darf nur für das im Antrag bezeichnete Transithandelsgeschäft benutzt werden; sie ist unverzüglich zurückzugeben, wenn dieses Geschäft nicht oder anders durchgeführt werden soll. Ist in diesen Fällen die Internationale Einfuhrbescheinigung schon dem gebietsfremden Vertragspartner übersandt worden, so ist dies dem BAW unverzüglich mitzuteilen.

Erläuterungen

1. Der Vordruck ist vom Antragsteller in Maschinenschrift im Durchschreibeverfahren (Antrag in Erstschrift) auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiert werden. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.
2. Wird die Warenbezeichnung in fremder Sprache angegeben, so ist daneben auch die deutsche Warenbenennung anzugeben.
3. Das dem Antrag zugrundeliegende Rechtsgeschäft ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kaufvertrag, Auftragsbestätigung des ausländischen Lieferanten) nachzuweisen.
4. Ist auf dem Vordrucksatz in der Spalte „Warenbezeichnung“ nicht ausreichend Platz für weitere Angaben, so sind diese auf einem gesonderten Blatt (weißes Schreibmaschinenpapier, vierfach) fortzuführen.

Anlage 2

Vor dem Ausfüllen bitte Erläuterungen auf der Rückseite genau beachten!

Anlage E 7 zur AWW

**Antrag auf Ausstellung einer
WARENEINGANGSBESCHEINIGUNG
(Delivery Verification Certificate)
(§ 29 b der Außenwirtschaftsverordnung)**

**An das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
Frankfurter Straße 29–31
Postfach 51 71, 6236 Eschborn 1**

WEB-Nr.
Vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft auszufüllen

Name und Anschrift des Einführers/Transithändlers	Dem Liefer-/Einfuhrgeschäft zugrunde liegende Internationale Einfuhrbescheinigung / <i>Corresponding International Import Certificate</i> Nr.
Name und Anschrift des ausländischen Lieferanten	

Genauere Warenbezeichnung	Menge (kg, Stück, etc.)	Wert Währung angeben (fob, cif, etc.)

Der Vordruck für die Wareneingangsbescheinigung ist im Durchschreibeverfahren mit diesem Antrag übereinstimmend ausgefüllt worden. Für die genannten Waren ist noch kein Antrag auf Ausstellung einer Wareneingangsbescheinigung gestellt worden.

Ort und Tag

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Im Durchschreibeverfahren auszufüllen!

Nicht durchschreiben!

Erläuterungen

1. Der Vordrucksatz ist vom Antragsteller in Maschinschrift im Durchschreibeverfahren (Antrag in Erstschrift) auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiert werden. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.
 2. Der Antrag ist durch zollamtliche Abfertigungspapiere zu begründen, und zwar:
 - a) wenn das Einfuhrgeschäft mit Unterstützung einer vom Bundesamt ausgestellten Internationalen Einfuhrbescheinigung durchgeführt wurde, durch den zollamtlichen Abfertigungsnachweis auf der 3. Ausfertigung (rosa Kopie) dieser Urkunde,
 - b) in anderen Fällen durch andere zollamtliche Abfertigungspapiere, wie Zollanmeldung, Zollquittung u. ä.Ist hingegen die Ware im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes in ein Drittland verbracht worden, so ist der Antrag mit einer Wareneingangsbescheinigung oder entsprechenden amtlichen Unterlagen (für Nicht-COCOM-Länder) des Empfängerlandes zu begründen.
 3. Bei Stückzahl, Gewicht und Wert ist auf genaue Übereinstimmung mit der zollamtlichen Abfertigungsbescheinigung (rosa Kopie) zu achten.
 4. Die Lizenznummer der Internationalen Einfuhrbescheinigung, auf die sich der hier vorliegende Antrag bezieht, ist anzugeben.
 5. Der Antrag auf Ausstellung einer Wareneingangsbescheinigung kann regelmäßig nur für die gesamte Warenmenge, bzw. den gesamten Warenwert gestellt werden. Anträge für Teilsendungen werden zurückgewiesen.
-

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 21. Juni 1985

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) werden in der Anlage amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die in der Sozialistischen Republik Vietnam eingeführt sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. März 1985 (BGBl. I S. 598).

Bonn, den 21. Juni 1985

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Anlage

Prüf- und Gewährzeichen der Sozialistischen Republik Vietnam



Zeichen für Waren hervorragender Qualität



Zeichen für Waren erstklassiger Qualität

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
Vom 26. Juni 1985**

Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) ist wie folgt zu berichtigen:

In Nummer 3 ist in § 124 Abs. 2 Satz 2 das Wort „zurückkehren“ durch das Wort „zurückzukehren“ zu ersetzen.

Bonn, den 26. Juni 1985

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. K. Meyer

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
24. 6. 85 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus Belgien 7831-1-43-32	6653	(114	26. 6. 85)	27. 6. 85
21. 6. 85 Verordnung über die Gleichstellung von Zulassungen von Handelssaatgut bei Blauer Lupine neu: 7822-3-23	6821	(116	28. 6. 85)	27. 6. 85
21. 6. 85 Achte Verordnung zur Änderung der Kanalsteuertarifordnung 9519-5	6821	(116	28. 6. 85)	1. 7. 85
21. 6. 85 Sechste Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung 9515-13	6822	(116	28. 6. 85)	1. 7. 85

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 21, ausgegeben am 22. Juni 1985**

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 85	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit	777
23. 5. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	779
23. 5. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit	779
23. 5. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	781
23. 5. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit	781
30. 5. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu	784
30. 5. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen	785
31. 5. 85	Bekanntmachung zum deutsch-bulgarischen Abkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit	786
31. 5. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern	786
3. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	787
3. 6. 85	Bekanntmachung von Vereinbarungen mit der Deutschen Demokratischen Republik über neue Fernmeldeverbindungen nach Berlin (West)	787
3. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	791
3. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	792

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 22, ausgegeben am 29. Juni 1985**

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 85	Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen	794
24. 5. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Technische Zusammenarbeit	797
3. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	800
3. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	800
3. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	801
3. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	801
4. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	802
4. 6. 85	Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen	802
4. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit	803
4. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation ...	804
5. 6. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit	804
7. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten	806
7. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung	806
7. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials	807
7. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	807

Die Anlage zu der in § 1 der Verordnung vom 5. Juni 1985 genannten Entschließung MSC.1 (XLV) – Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 23, ausgegeben am 3. Juli 1985

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 85	Gesetz zu dem Protokoll vom 28. Juni 1984 zur Änderung des am 18. März 1959 in Neu-Delhi unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens ... <small>neu: 611-9-9</small>	810
5. 6. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt	823
12. 6. 85	Berichtigung einer Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	824

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln C 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.
Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1363/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Anpassung der Freigrenz-Werte bestimmter Käse für das Milchwirtschaftsjahr 1985/86	L 139/3	27. 5. 85
24. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1365/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 und (EWG) Nr. 2192/81 in bezug auf den Beihilfebetrag für Butter	L 139/20	27. 5. 85
24. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1366/85 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2268/84 und (EWG) Nr. 2278/84 hinsichtlich des Abgabepreises für Interventionsbutter zur Ausfuhr	L 139/21	27. 5. 85
24. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1368/85 der Kommission zur Festsetzung der ab 27. Mai 1985 geltenden Ankaufspreise für Vorderviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1177/85	L 139/24	27. 5. 85
24. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1381/85 der Kommission zur Verringerung der Tafelweinemengen, die in den unterzeichneten Verträgen und Erklärungen zu der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 584/85 eröffneten Destillation zugelassen sind	L 136/19	25. 5. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache -	
	Nr./Seite	vom
24. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1382/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	L 136/20	25. 5. 85
28. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1387/85 der Kommission über den Verkauf von 40 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt	L 140/5	29. 5. 85
31. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1449/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1805/78 über Obst und Gemüse, das wegen Nichtübereinstimmung mit den Vermarktungsregeln der Erzeugerorganisationen von diesen aus dem Handel gezogen wird	L 144/50	1. 6. 85
31. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1450/85 der Kommission zur Änderung der Verordnungen Nr. 80/63/EWG, (EWG) Nr. 2638/69 und (EWG) Nr. 496/70 hinsichtlich der Liste der von den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse beauftragten Stellen	L 144/51	1. 6. 85
31. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1451/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	L 144/63	1. 6. 85
31. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1452/85 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 144/64	1. 6. 85
31. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1453/85 der Kommission zur Festsetzung des für das Wirtschaftsjahr 1985 geltenden Angebotspreises der Gemeinschaft für Zitronen im Handel mit Griechenland	L 144/66	1. 6. 85
31. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1454/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 bezüglich der Mengen, die beim Verkauf von Magermilchpulver übernommen werden können	L 144/68	1. 6. 85
31. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1455/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegulierung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 144/69	1. 6. 85
31. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1456/85 der Kommission zur Festsetzung des Wirtschaftsjahres 1985/86 für Kirschen in Sirup	L 144/72	1. 6. 85
31. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1457/85 der Kommission über die Begrenzung der Produktionsbeihilfe für in Sirup haltbar gemachte Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 144/73	1. 6. 85
31. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1458/85 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für Kirschen sowie der Produktionsbeihilfe für Kirschen in Sirup für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 144/74	1. 6. 85
3. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1477/85 der Kommission über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes	L 145/20	4. 6. 85
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1482/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1875/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	L 151/1	10. 6. 85
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1483/85 des Rates zur Festsetzung der Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 151/3	10. 6. 85
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1484/85 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 151/5	10. 6. 85
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1485/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 151/7	10. 6. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1486/85 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 151/8	10. 6. 85
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1487/85 des Rates zur Festlegung der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis, zum Zielpreis und zum Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 151/10	10. 6. 85
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1488/85 des Rates zur Festsetzung der Beihilfen für Saatgut für die Wirtschaftsjahre 1986/87 und 1987/88	L 151/11	10. 6. 85
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1489/85 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises und des Interventionspreises für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 151/13	10. 6. 85
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1490/85 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 151/14	10. 6. 85
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates über Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 151/15	10. 6. 85
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1492/85 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 151/17	10. 6. 85
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1493/85 des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 151/18	10. 6. 85
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1494/85 des Rates zur Festsetzung der Garantieschwelle für Sonnenblumenkerne und einiger damit zusammenhängender Beträge für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 151/19	10. 6. 85
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1495/85 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 151/20	10. 6. 85
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1496/85 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des Betrages für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 151/21	10. 6. 85
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1497/85 des Rates zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 151/22	10. 6. 85
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1498/85 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 151/23	10. 6. 85
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1499/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis	L 151/24	10. 6. 85
Andere Vorschriften		
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1353/85 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Mäntel, Umhänge und Jacken aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Warenkategorie Nr. 15 B (Kennziffer 40.0155) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3563/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 135/21	24. 5. 85
23. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1354/85 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Garne aus synthetischen Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 22 (Kennziffer 40.0220) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3563/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 135/23	24. 5. 85

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	- vom
24. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1367/85 der Kommission zur Änderung der Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge ab dem 27. Mai 1985 für verbilligte Butter, die aus Interventionsbeständen stammt	L 139/22	27. 5. 85
20. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1376/85 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	L 136/1	25. 5. 85
24. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1388/85 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 12.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs	L 140/7	29. 5. 85
20. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1396/85 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	L 143/1	31. 5. 85
28. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1401/85 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 141/9	30. 5. 85
30. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1423/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Paracetamol (INN) der Tarifstelle 29.25 B III ex b) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 142/17	31. 5. 85
31. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1459/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder, der Tarifstelle 64.02 B mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 144/76	1. 6. 85
31. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1464/85 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1367/85 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge ab dem 27. Mai 1985 für verbilligte Butter, die aus Interventionsbeständen stammt	L 144/87	1. 6. 85
3. 6. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1478/85 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für unverarbeiteten Tabak, anderen als der Sorte „Virginia“, der Tarifstelle 24.01 B mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3564/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 145/20	4. 6. 85